



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**17. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. Oktober 2006**

**Nummer 39**

Inhalt	Seite
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf</b>	
Umstufung von einem Teilabschnitt der Bundesstraße B 179 .....	670
<b>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg</b>	
Dritte Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung .....	670
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2006	

### Umstufung von einem Teilabschnitt der Bundesstraße B 179

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen  
Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf  
Vom 15. September 2006

Durch den Ausbau der Bundesstraße 179 in der Ortsdurchfahrt der Stadt Märkisch Buchholz (Amt Schenkenländchen) von Bau-km 056.700 bis Bau-km 750.717, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen im Landkreis Dahme-Spree-wald mit Planfeststellungsbeschluss Nr. 503 7172/179.7 vom 28. April 2005 planfestgestellt, hat sich die Verkehrsbedeutung der B 179 auf dem Teilabschnitt 130 auf Dauer geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) ist beabsichtigt, die Bundesstraße 179

von Netzknoten 3848006 nach Netzknoten 3848005, Abschnitt 130, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,150 zum **1. Januar 2007** zur Gemeindestraße abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) das Amt Schenkenländchen als Baulastverwalter für die Stadt Märkisch Buchholz.

Der Planfeststellungsbeschluss und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Ludwig Herrn  
Niederlassungsleiter  
(m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung  
Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

### Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

#### Dritte Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung

Vom 1. September 2006

Von 1474 wahlberechtigten Mitgliedern haben sich 467 an der Wahl beteiligt. Von den 467 abgegebenen Stimmen sind 448 gültige und 19 ungültige Stimmen.

Folgende Mitglieder wurden gewählt:

Frau Rechtsanwältin Dr. Ines Altenkirch	217 Stimmen,
Frau Rechtsanwältin Renate Zimmer	211 Stimmen,
Frau Rechtsanwältin Astrid Schmeller	199 Stimmen,
Frau Rechtsanwältin Britta Schulze	198 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Alexander Dauer	151 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Hans-Jörg Arlt	142 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Detlef Meyer	142 Stimmen,
Frau Rechtsanwältin Delphin Holzendorf	141 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Andreas Lau	139 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Malte Voth	138 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Thomas Dreßig	137 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Georg Wenzel	134 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Ralf Holzschuher	126 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Jens Däumel	122 Stimmen und
Herr Rechtsanwalt Dr. Bert Stresow, (durch vom Wahlleiter gezogenes Los entschieden)	120 Stimmen.

Folgende Ersatzmitglieder wurden gewählt:

Herr Rechtsanwalt Armin Krahl	120 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Thomas Jung	115 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Martin Ruthmann	113 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Matthias Osterburg	110 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Volker Lübke	102 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Nils Ahrens	98 Stimmen,
Herr Rechtsanwalt Falk Michael Walter	95 Stimmen und
Herr Rechtsanwalt Norman Klebe	62 Stimmen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (§ 16 Abs. 1 der Wahlordnung).

Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss  
Geschäftsstelle des Versorgungswerks  
der Rechtsanwälte in Brandenburg  
Grillendamm 2  
14776 Brandenburg an der Havel.

Brandenburg, 1. September 2006

Der Wahlausschuss

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

672

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 4. Oktober 2006

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).